



Protokollauszug vom

15.12.2021

Departement Bau / Tiefbauamt:

Verkehrsordnung: Neue Vortrittsregelung Im Link und Franz-Burckhardt-Strasse

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.21.974-1

---

Der Stadtrat hat beschlossen:

## 1. Verkehrsordnung

### 1.1 Im Link/Franz-Burckhardt-Strasse (Oberwinterthur)

Beim Knoten Franz-Burckhardt-Strasse/Im Link ist die Strasse Franz-Burckhardt-Strasse vortrittsbelastet und wird mit dem Signal «Stop» (3.01) signalisiert und markiert.

1.2 Die Brücke über die Seenerstrasse, mit Anschluss an die Barbara-Reinhart-Strasse im Osten und Im Link im Westen, wird mit einem Teilfahrverbot «Verbot für Motorwagen und Motorräder» (2.13) signalisiert.

1.3 Die im Widerspruch zu diesem Stadtratsbeschluss stehenden Verkehrsordnungen werden aufgehoben.

1.4 Gegen diese Verkehrsordnung kann während der Rekursfrist beim Statthalteramt des Bezirks Winterthur Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Statthalteramts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

## 2. Das Tiefbauamt wird beauftragt:

2.1 durch die Abteilung Verkehr die Verkehrsordnungen gemäss Ziff. 1 unter dem Thema «Amtliche Publikation» im Internet aufzuschalten.

2.2 durch das Strasseninspektorat nach den Weisungen der Abteilung Verkehr die Signalisation und das Markieren vorzunehmen.

3. Die Kosten gehen zu Lasten der Erfolgsrechnung, Kostenstelle «Baulicher Unterhalt der kommunalen Strassen», Konto «Unterhalt Strassen/Verkehrswege», Kostenstelle 322812, Konto 314100.

4. Mitteilung an: Departement Bau, Tiefbauamt, Verkehr, Projekte, Strasseninspektorat; Departement Sicherheit und Umwelt, Stadtpolizei; Kantonspolizei Zürich ([verkehrstechnik@kapo.zh.ch](mailto:verkehrstechnik@kapo.zh.ch)).

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

## **Begründung:**

### **1. Ausgangslage**

Gemäss Art. 3 Abs. 4 SVG kann der Stadtrat, soweit der Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner oder gleichermassen von Lärm und Luftverschmutzung betroffener Personen, die Sicherheit, die Erleichterung oder die Regelung des Verkehrs, der Schutz der Strasse oder andere in den örtlichen Verhältnissen liegenden Gründe dies erfordern, Verkehrsbeschränkungen oder andere Verkehrsanordnungen erlassen, insbesondere kann in Wohnquartieren der Verkehr beschränkt und das Parkieren besonders geregelt werden.

Die erforderlichen, örtlichen Vorschrifts- oder Vortrittssignale oder andere Signale mit Vorschriftscharakter sind durch den Stadtrat zu verfügen und mit Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen (Art. 107 Abs. 1 und 2 der eidg. Signalisationsverordnung, SSV, vom 5. September 1979 i.V.m. § 27 der kant. Signalisationsverordnung (KSigV) vom 21. November 2001 und Art. 1 Abs. 1 der Zuständigkeitsordnung betreffend kant. Signalisationsverordnung (KSigV) der Stadt Winterthur vom 4. November 1981).

Die Strasse Im Link und die Franz-Burckhardt-Strasse erschliessen ein Industrie- und Gewerbegebiet, dienen dem Fuss- und Veloverkehr als Wander- und Veloroute und werden von fahrzeugähnlichen Geräten als Zufahrt zum Skaterpark im Parkteil West des Eulachparks genutzt. Sie sind nicht klassierte Erschliessungsstrassen und teilweise in Privatbesitz. Die Strasse Im Link ging nach einer umfangreichen Sanierung und Verlegung (Begradigung) ins Eigentum der Stadt Winterthur über.

Im Bereich zwischen der Franz-Burckhardt-Strasse und der Bahnunterführung ist eine geplante regionale Veloroute, im Bereich zwischen der Bahnunterführung und der Sulzerallee eine geplante kommunale Veloroute sowie ein geplanter kommunaler Fuss- und Wanderweg im kommunalen Richtplan eingetragen.

Aufgrund von Meldungen zu gefährlichen Situationen am Knoten Im Link/Franz-Burckhardt-Strasse fand eine Begehung vor Ort mit Vertretern der angrenzenden Unternehmen statt. Die Sichtverhältnisse am Knoten sind aufgrund des beinahe blickdichten Geländers der Brücke über die Seenerstrasse nicht eingehalten, weshalb Velofahrende und fahrzeugähnliche Geräte zu spät erkannt werden. Gleichzeitig wird der Knoten regelmässig von Lastwagen, häufig auch ortsfremden, befahren, weshalb es immer wieder zu den erwähnten gefährlichen Situationen kommt.

Die Markierung soll deshalb angepasst werden, sodass sich die Sichtweiten verbessern. Weiter soll die Änderung von dem heute signalisierten «kein Vortritt» (3.02) in ein «Stop» (3.01) zur Verbesserung der Verkehrssicherheit beitragen.

Die entlang der Strasse im Link ansässigen Unternehmen sind mit dem Anliegen die Situation zu verbessern auf die Stadt zugekommen. Vorgängig haben sie mit dem Zurückschneiden von Hecken auf ihrem Privatareal bereits das Ihnen mögliche unternommen, um der gefährlichen Situation entgegenzuwirken. An einer Begehung vor Ort konnten sie die Problematik schildern und wurden anschliessend über das Ergebnis der Analyse und der aus dem Variantenstudium resultierenden Bestvariante informiert.

Gleichzeitig wird die Signalisation der Brücke über die Seenerstrasse angepasst, sodass sie nicht mehr im Widerspruch zu Art. 15 Abs. 3 VRV steht, gemäss welchem eine vortrittsberechtigte Einmündung eines Radweges in eine Strasse rechtlich nicht möglich ist.

Die im Widerspruch zu diesem Stadtratsbeschluss stehenden Verkehrsanordnungen verlieren hiermit ihre Rechtskraft.

Gegen den vorliegenden Stadtratsbeschluss kann innert 30 Tagen ab der amtlichen Publikation Rekurs beim Statthalteramt des Bezirks Winterthur erhoben werden.

## **2. Externe und interne Kommunikation**

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen. Die Verkehrsanordnung wird durch die Abteilung Verkehr des Tiefbauamtes amtlich publiziert.

## **3. Veröffentlichung**

Beschlüsse mit Rechtsmittelfrist, die amtlich zu publizieren sind, sind grundsätzlich öffentlich. Damit Klarheit über den Beginn der Rechtsmittelfrist herrscht, ist dieser Beschluss erst zum Datum der amtlichen Publikation zu veröffentlichen. Das Departementssekretariat Bau orientiert dazu die Stadtkanzlei rechtzeitig über das Datum der amtlichen Publikation.

## **Beilage:**

1. Signalisations- und Markierungsplan